

Kirchplatz 26 / Postfach 355 4800 Zofingen

> T 062 745 71 10 F 062 745 71 17 stadtrat@zofingen.ch www.zofingen.ch

Der Stadtrat Zofingen

an den Einwohnerrat

GK 181

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Brittnau, Strengelbach und Zofingen über die Führung der Abteilungen der Sekundar- und Realschule

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

I Ausgangslage

Auf das Schuljahr 2016/17 hin hat der Grosse Rat des Kantons Aargau die Mindestschülerzahlen für die Real- und Sekundarschule (SeReal) angehoben; in der Real von 11 auf 13, in der Sek von 13 auf 15. Aufgrund dieser Anhebung und infolge grundsätzlich sinkender Schülerzahlen können künftig in Brittnau und Strengelbach nicht mehr genügend Klassen gebildet werden, damit beide Se-Real-Standorte Bestand haben. Für das Schuljahr 2017/18 hat der Kanton den beiden Gemeinden zwar eine Ausnahmeregelung erteilt, aber dazu gleichzeitig festgehalten, dass diese nicht über den Sommer 2018 hinaus verlängert werde.

Am 10. November 2016 resp. am 18. November 2016 wandten sich deshalb der Gemeinderat Brittnau und der Gemeinderat Strengelbach schriftlich an den Stadtrat Zofingen. Beide Gemeinden baten um die Aufnahme von Verhandlungen zur künftigen Struktur der SeReal im Verbund Brittnau, Strengelbach und Zofingen. Der Stadtrat hielt in seiner Antwort vom 24. Januar 2017 fest, dass er selbstverständlich bereit sei, Verhandlungen zur künftigen Ausgestaltung der SeReal aufzunehmen.

Die Verhandlungen konnten bereits im Juni 2017 abgeschlossen werden. Die wichtigsten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Gemeinsame SeReal Brittnau-Strengelbach mit Standort Brittnau und unter Führung der Schule Brittnau ab dem Schuljahr 2018/19.
- Zusicherung von Zofingen, dass ein allfälliger Überhang an Schülerinnen und Schülern durch die SeReal Zofingen aufgenommen wird.
- Vision, dass ab 2027 die gesamte Oberstufe der drei Gemeinden in Zofingen geführt wird.
- Aufnahme von Verhandlungen zwischen den drei Gemeinden ab 2020 zur Erreichung der Vision 2027 "Oberstufenzentrum Zofingen" mit Schülerinnen und Schülern aus Brittnau, Strengelbach und Zofingen.



II Vertrag

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen erarbeiteten Brittnau, Strengelbach und Zofingen gemeinsam den vorliegenden Vertrag "... über die Führung der Abteilungen der Sekundarund Realschule". Zofingen ist im Vertrag insbesondere von § 1 Abs. 2 und 4, § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 4 und 5 sowie § 7 (integral) betroffen.

III Auswirkungen

Aufgrund der Zahlen werden in den nächsten Jahren voraussichtlich relativ wenig Schülerinnen und Schüler aus Brittnau und Strengelbach die SeReal in Zofingen besuchen. Die SeReal Zofingen dürfte diese problemlos aufnehmen können, da das starke Zofinger Wachstum in Kindergarten und Primarschule für die SeReal durch Rückgänge der Kinderzahlen in Bottenwil und Uerkheim gemindert wird.

Für die künftig an der SeReal in Zofingen beschulten Schülerinnen und Schüler aus Brittnau und Strengelbach wird das ordentliche Schulgeld verrechnet. Dieses setzt sich aus den sogenannten Betriebs- und Anlagekosten sowie einem Anteil an den Lehrerbesoldungskosten zusammen.

Betriebskosten: Diese Kosten umfassen den Nettoaufwand der Kostenstellen 2130 Oberstufe,

2170 Schulliegenschaften, 2190 Schulleitung und Schulverwaltung, 2191 Volksschule, Sonstiges und 2192 Kinderfest. Im Schuljahr 2017/18 beträgt der Betriebskostenanteil in Zofingen pro Sekundarschüler CHF 3'780 und pro

Realschüler CHF 3'707.

Anlagekosten: Mit diesen Kosten wird der Kapitaldienst der Schulhäuser (Abschreibungen

und Zinsen) erfasst und abgegolten. Im Schuljahr 2017/18 beträgt der Anlagekostenanteil in Zofingen pro Sekundarschüler CHF 4'536 und pro Realschü-

ler CHF 6'248.

Besoldungskosten: Die Kosten für die Lehrerbesoldung werden den Standortgemeinden vom Kan-

ton in Rechnung gestellt. Diese verrechnen die Anteile nach den exakten Schülerzahlen den auswärtigen Gemeinden weiter. 2016 betrug der Besol-

dungskostenanteil in Zofingen CHF 4'622 pro SeReal-Schüler.

Richtlinien für die Berechnung des Schulgeldes in den Bereichen Betriebs- und Anlagekosten gibt der Kanton in der "Verordnung über das Schulgeld" (SAR 403.151) vor. Auf dieser Grundlage legt in Zofingen der Stadtrat auf Antrag der Finanzverwaltung jeweils im Mai das Schulgeld für die auswärtigen Schülerinnen und Schüler fest.

IV Ausblick

Aufgrund der Schülerzahlen für die Oberstufe bis 2029 – alle diese Kinder sind bereits geboren – lässt sich im Sinne eines Ausblicks Folgendes festhalten:



- Die Zahlen pro SeReal-Jahrgang nehmen für den Standort Brittnau-Strengelbach ab. Sie fallen von durchschnittlich 55 bis 60 Schülerinnen und Schüler auf ungefähr 45.
- Für den Standort Zofingen-Bottenwil-Uerkheim nehmen die Zahlen pro SeReal-Jahrgang zu. Sie steigen von durchschnittlich 55 bis 60 Schülerinnen und Schüler auf 70 bis 75.

Wenn die Verhandlungen zwischen Brittnau, Strengelbach und Zofingen ab 2020 wieder aufgenommen werden, liegen die Schülerzahlen für die Oberstufe bis 2032 vor. Es wird sich dann genauer abschätzen lassen, ob die tiefen Zahlen in Brittnau und Strengelbach Bestand haben oder nicht. Mit den heute vorliegenden Zahlen verbleiben am Standort Brittnau sechs bis acht SeReal-Klassen. Das gesetzliche Minimum von sechs Klassen für einen Oberstufenstandort wird damit zwar erfüllt, es wird aber genau zu prüfen sein, ob der Erhalt des SeReal-Standorts in Brittnau sinnvoll ist oder nicht.

V Antrag

Der Stadtrat stellt Ihnen folgenden

Antrag

Der Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Brittnau, Strengelbach und Zofingen über die Führung der Abteilungen der Sekundar- und Realschule (gültig ab Schuljahr 2018/2019) sei zu genehmigen.

Zofingen, 27. September 2017

Freundliche Grüsse

STADTRAT ZOFINGEN

Hans-Ruedi Hottiger

Stadtammann

Catrin Friedli

Vizestadtschreiberin

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden Brittnau, Strengelbach und Zofingen über die Führung der Abteilungen der Sekundar- und Realschule



Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden
Brittnau, Strengelbach
und Zofingen
über die Führung der
Abteilungen der Sekundar- und
Realschule

gültig ab Schuljahr 2018/2019

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

- ¹ Die Einwohnergemeinden Brittnau, Strengelbach und Zofingen schliessen, gestützt auf die §§ 20 Abs. 2 lit. h, 72 und 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978¹ sowie den §§ 56 und 57 des Schulgesetzes vom 17. März 1981² einen Vertrag über die gemeinsame Führung der Abteilungen der Sekundar- und Realschule (SeReal) ab.
- ² Dieser Schulvertrag gilt als Übergangslösung. Ab dem Jahr 2020 wird die Integration der Oberstufen Brittnau und Strengelbach nach Zofingen geprüft. Es ist geplant, dass die SeReal Brittnau und Strengelbach voraussichtlich ab 2027 in einem Oberstufenzentrum in Zofingen geführt wird.
- ³ Der Vertrag ersetzt den bisherigen Schulvertrag vom 22. November 2013 zwischen den Gemeinden Brittnau und Strengelbach.
- ⁴ Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind die Bezirksschule und die Musikschule. Schülerinnen und Schüler aus Brittnau und Strengelbach besuchen wie vertraglich vereinbart die Bezirksschule in Zofingen. Schülerinnen und Schüler der SeReal aus Strengelbach besuchen weiterhin die Musikschule der Schule Strengelbach. Die Gemeinde Zofingen führt zudem weiterhin eigenständige Abteilungen der SeReal.

§ 2 Vertragsumfang

- ¹ Die Gemeinde Brittnau führt als Schulgemeinde alle Abteilungen der SeReal für Brittnau und Strengelbach.
- ² Die Gemeinde Strengelbach verpflichtet sich, ihre Schülerinnen und Schüler der SeReal der Schule Brittnau zuzuweisen.
- ³ Die Gemeinde Zofingen verpflichtet sich ihrerseits, Schülerinnen und Schüler aus Brittnau und Strengelbach in die Abteilungen ihrer SeReal zu übernehmen, sofern die Klassenzahlen der SeReal Brittnau dies erfordern.

§ 3 Kompetenzen der Sitzgemeinde

- ¹ Die Wahl der Schulleitung und der Lehrkräfte erfolgt durch das nach Gesetz zuständige Organ der Gemeinde Brittnau.
- ² Die Gemeinde Brittnau stellt die für die Zwecke der SeReal benötigten Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Für deren Errichtung und Unterhalt ist sie allein zuständig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen kantonalen und kommunalen Rahmenbedingungen.

¹ SAR 171.100

² SAR 401.100

II. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

§ 4 Schulgeld

- ¹ Die Gemeinde Brittnau erhält von der Gemeinde Strengelbach pro Schülerin und Schüler jährlich ein Schulgeld.
- ² Das Schulgeld wird vom Gemeinderat Brittnau nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Strengelbach gemäss der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 ³ festgesetzt und diesem rechtzeitig vor der Budgetierung bekannt gegeben.
- ³ Übernimmt die SeReal Brittnau Schulmobiliar und/oder Schulmaterialen (inkl. Lehrmittel o. Ä.) von der bisherigen Oberstufe Strengelbach, wird der Restwert mit dem Schulgeld des ersten Schuljahres 2018/19 verrechnet.
- ⁴ Der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler von Brittnau und Strengelbach ist Sache der Erziehungsberechtigten. Die Einwohnergemeinden Brittnau, Strengelbach und Zofingen leisten keine Beiträge an die Transportkosten.
- ⁵ Für Schülerinnen und Schüler, welche der SeReal in Zofingen zugewiesen werden, bezahlen Brittnau resp. Strengelbach das vom Stadtrat Zofingen festgelegte Schulgeld.

III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

§ 5 Schulpflege

- ¹ Für die Aufgabenerfüllung der SeReal Brittnau gemäss Schulgesetz ist die Schulpflege Brittnau zuständig.
- ² Für das Schuljahr 2018/19 haben die Lehrpersonen der bisherigen Oberstufe Strengelbach sowie die Mitarbeiterinnen der Schulverwaltung Strengelbach für die neu zu besetzenden Stellen Vorrang vor externen Bewerberinnen und Bewerber.
- ³ Die Schulpflege Brittnau hat das Personalreglement auf das Schuljahr 2018/19 dahingehend anzupassen, dass die Dienstjahre der Lehrpersonen von Strengelbach für den Unterricht an der Oberstufe Strengelbach angerechnet werden.
- ⁴ Zweimal pro Schuljahr findet ein informeller Austausch zwischen den Schulbehörden Brittnau und Strengelbach statt.
- ⁵ Der Schulpflege Strengelbach wird ein Anhörungsrecht in schulischen Belangen gewährt.

§ 6 Ansprechpersonen

Ansprechpersonen für die Gemeinde Strengelbach sind von der Gemeinde Brittnau der Gemeinderat (Ressort Bildung), das Schulpflegepräsidium sowie die Schulleitung SeReal.

-

³ SAR 403.151

§ 7 Schülerübernahme durch Zofingen

- ¹ Die Schulleitung der SeReal Brittnau und die Gesamtleitung der Schule Zofingen legen frühzeitig vor Beginn eines Schuljahres gemeinsam fest, wie viele Schülerinnen und Schüler allenfalls der SeReal Zofingen zugewiesen werden.
- ² Bei einer Übernahme von Schülerinnen und Schüler durch Zofingen gilt der Grundsatz, dass die Klassen der SeReal Brittnau und Zofingen möglichst stabile Klassengrössen aufweisen.
- ³ Es ist zu vermeiden, dass Schülerinnen und Schüler während der Oberstufenzeit den Schulort wechseln müssen.

§ 8 Zuweisungskriterien für den Schulstandort Zofingen

- ¹ Die Zuweisungskriterien für den Schulstandort Zofingen sind:
 - 1. Freiwilligkeit
 - 2. Wegstrecke Wohnort zu Schulstandort Zofingen

² Verfügende Behörde für Zuweisungen an den Schulstandort Zofingen ist die Schulpflege Brittnau.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9 Inkrafttreten und Aufhebung

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen Brittnau und Strengelbach sowie den Einwohnerrat Zofingen mit der Unterzeichnung durch die Gemeinderäte auf Beginn des Schuljahres 2018/19 in Kraft. Er gilt bis längstens Ende Schuljahr 2026/27.

§ 10 Übertritt der Strengelbacher Oberstufenschülerinnen und -schüler

- ¹ Ab Schuljahr 2018/19 treten die Strengelbacher Schülerinnen und Schüler jeweils nach Beendigung der Primarschule in die SeReal Brittnau ein.
- ² Die Schülerinnen und Schüler in der bisherigen Oberstufe Brittnau-Strengelbach werden ebenfalls ab dem Schuljahr 2018/19 in die SeReal Brittnau integriert.

§ 11 Kündigung

- ¹ Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres zu kündigen, erstmals auf Ende des Schuljahres 2020/21.
- ² Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates der Vertragspartei. Die kündigende Partei muss alle ihr nach Gesetz und Vertrag obliegenden Verpflichtungen erfüllt haben.
- ³ Wird der Vertrag nicht gekündigt, erneuert er sich um jeweils zwei weitere Jahre.

§ 12 Beschwerden

Für Beschwerden in Schulangelegenheiten gelten die Vorschriften der Schulgesetzgebung.

§ 13 Übergeordnetes Recht

Soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften des Schulgesetzes Anwendung.

§ 14 Genehmigungsvermerk

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung Brittnau am XX.MM.YYYY, von der Einwohnergemeindeversammlung Strengelbach am XX.MM.YYYY sowie durch den Einwohnerrat Zofingen am XX.MM.YYYY.

GEMEINDERAT BRITTNAU

Astrid Haller Denise Woodtli Ritschard Gemeindeammann Gemeindeschreiberin

GEMEINDERAT STRENGELBACH

Stephan Wullschleger Silvan Scheidegger Gemeindeammann Gemeindeschreiber

STADTRAT ZOFINGEN

Hans-Ruedi Hottiger Cornelia Zürcher Stadtammann Stadtschreiberin